Zucht- und Nutztiere für die lebenswichtige Versorgung der Bevölkerung Rechnung getragen worden.

Die Voraussetzungen und Merkmale der Strafwürdigkeit fahrlässiger Schädigungen der Tierbestände sind weitgehend denjenigen des § 167 StGB angeglichen. Sie berücksichtigen jedoch die Besonderheiten, die^ zum Schutze der Tierbestände <u>zu beachten sind.</u>So wird strafrechtliche Verantwortung begründet durch

- <u>Cbewußte</u>) <u>Verletzungen</u> b<u>eruflicher Pflichten</u>, durch den Für die Haltung, Fütterung ~uncL Pflege" von Zucht- und Nutztieren Verantwortlichen;
- fahrlässige Verluste oder Produktionsausfall im Zuchtund~Nutztierbestand in wirtschaftlich bedeutendem Umfange .

f Die strafrechtliche Verantwortlichkait .nach § 168 StGB ist ! auf die für die Haltung, Fütterung und Pflege von Zucht- ! und Nutztieren verantwortlichen Personen beschränkt wor- ! den. Das sind in der Hauptsache Leiter von Produktions- bereichen, wie Brigadiere, Agronomen und Zootechniker. Das gilt jedoch ebenfalls für die Mitglieder der Brigaden i wie Melker, Tierpfleger, Schäfer jeweils für ihren Be- \ reich.

Die Beschränkung im Tatbestand auf den »Ve<u>rantwortlichen</u>» bringt die Spezifik dieses Tatbestandes zur Geltung. Fahrlässige Schädigungen der Tierbestände, die durch einen Außenstehenden verursacht werden, werden von dieser Norm daher nicht erfaßt. Bei Schädigung der Tierbestände durch Personen, die nicht Verantwortliche im Sinne des § 168 StGB sind, z. B. Schädlingsbekämpfer oder Beschäftigte der Bau- oder Dîenstleistungsbetriebe, ist § 167 StGB zu prüfen. Werden die*" Tierverluste oder der Produktionsausfall durch die vorsätzliche Verletzung veterinärgesetzlicher Bestimmungen oder Weisungen veterinär-medizinischer Fachorgane zur Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen und